Die rechtliche Natur der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten

nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

Anton Gasteiger, Assessor
Piflitz b. Dachau.

Geisenfeld
DRUCKEREI C. WEINMAYER
1931

31:340

Referent: Univ.-Prof. Dr. Wenzel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:

Seite

§ 1. Einschlägige Begriffsbestimmungen 1
§ 2. Einige Zuständigkeits-Bestimmungen 3
§ 3. Schwierigkeit der Feststellung einheitlicher Rechtsprechung 4

Hauptteil:

I. Abschnitt: Zivilität vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 4. Anknüpfung an die noch herrschende Fiskuslehre . . 5
§ 5. Ueberwindung der Fiskuslehre in der Literatur . . . 9
§ 6. Gründe für das Festhalten des Reichsgerichts an der Fiskuslehre 11

II. Abschnitt: Uebergangsperiode.

§ 7. Trotz vermögenswertem Inhalt öffentlichrechtliche Natur beamtenrechtlicher Ansprüche 14
§ 8. Noch Anwendung bürgerlichrechtlicher Bestimmungen . 17
§ 9. Beginnende Umstellung des Reichsgerichts im Jahre 1913 . 19

III. Abschnitt: Publizität vermögenswerter Leistungen.

§ 10. Nur analoge Anwendung bürgerlichrechtlicher Bestimmungen 21
§ 11. Ausgleich zwischen Fiskus- und publizistischer Lehre . . 24
§ 12 Einheitliches öffentlichrechtliches Beamtenverhältnis . . 28

IV. Abschnitt:

§ 13. Der rentenähnliche Charakter des Beamtengehalts . . 31

Schluß:

§ 14. Zusammenfassendes Ergebnis 36

Literatur-Verzeichnis.

Anschütz Gerhard, Verfassung des deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919, 8. Auflage, Berlin 1928.

Anschütz Gerhard, Lehrbuch des Deutchen Staatsrechts, 7. Aufl., München 1917.

Bluntschli, J. E., Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1875.

Brand Artur, Die Rechtsverhältnisse der preuß. unmittelbaren u. mittelbaren Staatsbeamten, Berlin 1928.

Brand Artur, Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, 3. Aufl., Berlin 1929.

Braun Siegfried, Der Besoldungsanspruch der Beamten und seine Kürzung durch Gesetz, Emmendingen 1913.

Bühler Ottmar, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung, Stuttgart 1913.

Eckart Ludwig, Das badische Beamtentum, Freiburg 1897.

Eylert Konrad, Die Sonderstellung der richterlichen Beamten nach Reichs- und preuß. Landesrecht, Leipzig 1917 (Dissertationsschrift).

Ernst Walter, Die rechtliche Natur des Beamtengehaltes, Leipzig 1909.

Fleiner Fritz, Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.

Fleischmann-Stengel, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes, Tübingen 1914.

Fischbach Oskar, Das Reichsbeamtengesetz. Berlin 1930.

Geyer Ernst, Die Entstehung und Ausgestaltung des bayer. Staatsdienerrechtes im 19. Jahrhundert, Nürnberg 1911.

Giese Friedrich, Die Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1926.

Gietl Anton, Das Staatsdienstverhältnis der nicht pragmatischen, statusmäßigen Beamten und Bediensteten. Passau 1897 (Dissertationsschrift).

Hoch Rudolf, Das Beamtengehalt nach dem Staatsrecht Preußens u. des deutschen Reiches, Greifswald 1914.

v. Jan Heinrich, Die Verfassung des Freistaates Bayern. München 1927.

Jellineck Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1905.

Jellinek Walter, Allgemeine Staatslehre, 4. Auflage, Berlin 1922.

Kratzer Jakob, Die Verfassung für den Freistaat Bayern, München 1925.

Laband Paul, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Aufl., 1911.

Lassar Gerhard, Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, Berlin 1921.

Lassar Gerhard, Der Schutz des öffentlichen Rechts, Berlin 1925.

Loening Edgar, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.

Legat August, Das bayer. Beamten-Besoldungsgesetz vom 20. 8. 1928, München 1928.
Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München 1924.
Nawiasky Hans, Bayer. Verfassungsrecht, München 1923.
Perels und Spieling, Das Reichsbeamtengesetz. Berlin 1906.
Piloty Robert, Streitfragen aus dem Beamtenrecht, Tübingen 1914.
Poetzsch-Heffter, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919, 3. Auflage, Berlin 1928.
Rehm Hermann, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in Hirths Annalen 1884/85.
Reindl Max, Kommentar zum Bayer. Beamtengesetz von 1908, München 1914.
v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880.
Seydel Max, Bayer. Staatsrecht, Freiburg und Leipzig, 1896.
Seydel Max, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Würzburg 1873.
Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung des deutschen Reiches, 14. Aufl., Tübingen 1929.
Stengel Karl, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886.
Strutz Georg, Das Beamtenproblem nach dem Kriege, Stuttgart 1918.
Sutner Karl August, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1907.
Sutner Karl August, Das bayer. Beamtengesetz von 1908, Leipzig 1909.
Schwittlinsky Fritz, Die vermögensrechtliche Seite des Staatsdienstes und ihr Verhältnis zum bürgerlichen Recht. Marburg 1925 (Dissertationsschrift).
Wach Adolf, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1875.
Zachariae Alb., Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1867.
Zeiler Alois, Das Beamtengehalt auf neuen Grundlagen, Berlin 1918.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 1 — 127.
Juristische Wochenschrift seit 1878, Leipzig.
Leipziger Zeitschrift seit 1907, München u. Leipzig.
Deutsche Juristenzeitung seit 1896, Berlin.
Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege seit 1905, München.
Juristische Rundschau seit 1925, Berlin.
Zeitschrift für Beamtenrecht, herausgegeben von Jak. Abraham, Berlin 1928.

Einleitung.

§ 1. Einschlägige Begriffsbestimmungen.

Bis sich in Theorie und Praxis einigermassen feste Begriffe und Ergebnisse herauskristallisieren, vergeht meist geraume Zeit und wogt der Kampf der Meinungen oft gar heftig hin und her. Dies läßt sich unschwer auch bei dem von uns gestellten Problem feststellen.

Bevor wir jedoch zum eigenlichen Kern der aufgeworfenen Frage vordringen können, obliegt uns vorerst die Aufgabe, einige mit hereinspielende Begriffe klar zu stellen, um etwaigen Mißverständnissen von vorneherein vorzubeugen.

Der Begriff »Beamter« ist bereits vielfach in der Literatur und Rechtsprechung erörtert worden. Eine eindeutige, klare Legaldefinition hat der Gesetzgeber, der reichsrechtliche wie die verschiedenen landesrechtlichen bis jetzt vermieden. Für den Beamten im staatsrechtlichen Sinne scheidet natürlich die strafrechtliche Definition des Beamten nach § 359 StGB von vorneherein aus. Durch diese Bestimmung wollte der Gesetzgeber nur die Möglichkeit schaffen, Inhaber von öffentlichen Stellen zur schwereren Strafe heranzuziehen, damit ein etwaiger Vertrauensmißbrauch auch entsprechend geahndet werden könne.

Nicht von wesentlicher Bedeutung ist, daß ein Beamter ein Amt inne hat oder führt, denn es gibt viele »Beamte«, die kein solches mehr versehen, wenn sie z. B. beurlaubt, zur Disposition gestellt, vom Amte suspendiert oder schon pensioniert sind. Immer aber haben wir es mit einem »Beamten« zu tun, der seinen Gehaltsanspruch seiner Dienstbehörde gegenüber geltend macht.

Andererseits bedingt aber auch nicht die Uebernahme eines Amtes die Stellung eines Beamten; denn sonst wäre

jeder Schöffe, Geschworene, Reichstags- oder Landtagsabgeordnete usw. schon Beamter. Charakteristisch für den Begriff des Beamten ist das Dienstverhältnis, in dem der Beamte zum Staate steht. Hiezu ist ein Dienstvertrag besonderer Art erforderlich; denn nicht jedes vertragliche Anstellungsverhältnis zum Staat vermag schon die Beamteneigenschaft zu begründen. Es sei hier jedoch nur die Streitfrage zwischen Vertrags- und Subjektion- oder Unterwerfungstheorie gestreift; ein näheres Eingehen würde über den Rahmen dieser Untersuchung weit hinausgreifen. Mit Seydel, Laband, Jellineck*) usw. ist wohl anzunehmen, daß zur Eingehung eines Beamtenverhältnisses der freie Wille des Anzustellenden gehört. Infolgedessen liegt kein Unterwerfungsakt des in den Dienst Tretenden vor, sondern maßgebend ist dessen Einwilligungserklärung. Auch an der Gleichberechtigung der sich gegenüberstehenden Kontrahenten ist nicht zu zweifeln, da der Anzustellende bei Vertragsabschluß ebenso unabhängig ist wie der Staat als juristische Person und der Beamte durch die Verfassungs- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vor willkürlichen Eingriffen der Staatsverwaltung geschützt ist. Nachdem aber der Beamte einmal seinen Dienstvertrag mit dem Staate abgeschlossen hat, steht er in einem besonderen Gewaltverhältnis, auf Grund dessen der Staat als Dienstherr nicht auf Leistung von einzelnen Diensten zu klagen hat, sondern gegen den Beamten mit Disziplinar-Strafgewalt vorgehen kann; mit Eingehung des Dienstverhältnisses hat sich nämlich der Beamte zu besonderem Gehorsam u. besonderer Treue dem Staate gegenüber verpflichtet.

Mit Georg Meyer (Lehrbuch des deutschen Staatsrechts **) kann der Begriff des Beamten deshalb ungefähr dahin formuliert werden, daß als »Beamte« diejenigen Personen anzusehen sind, die einem politischen Gemeinwesen (sei es des Reiches, Staates oder Kommunalverbandes) kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind.

Keine Rolle spielt darnach, ob ein Beamter Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamter ist. Immer besteht das gleiche

*) Seydel: Bayerisches Staatsrecht, II S. 194
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 448
Jellineck: Allgemeine Staatslehre, S. 558 ff

**) 7. Auflage bearbeitet von Gerhart Anschütz, München 1917, S. 573

Gewaltverhältnis sowohl beim mittelbaren wie unmittelbaren Staatsbeamten, wie dies auch § 1 des Reichsbeamten-Gesetzes, § 1 des Bayerischen Beamten-Gesetzes, sowie die anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der übrigen deutschen Länder zum Ausdruck bringen. Gleichgültig ist auch, daß die nacherwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisse, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden sollen, sowohl zum Reichsbeamten, — wie den verschiedenen Staats- und Gemeindebeamten — Recht der einzelnen Länder ergangen sind, und diese vielleicht in Einzelheiten von einander abweichen, in ihren Grundzügen stimmen sie doch überein. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, wenn bei der nachfolgenden Untersuchung von der Beschränkung auf eines der verschiedenen positiven Beamtenrechte abgesehen wird, vielmehr von einem gemeinen deutschen Beamtenrecht ausgegangen wird.

Die zweite Frage lautet: Was ist unter vermögensrechtlichen Ansprüchen eines Beamten zu verstehen?

Es sind solche, kurz gesagt, die einen Vermögenswert zum Gegenstand haben. Darunter fallen in erster Linie (siehe RGZ 31 S. 258) einmal das Gehalt des Beamten während seiner Dienstzeit, dann der Wohnungsgeld-Zuschuß und die Kinderzuschläge, aber auch die Zulagen und sonstigen Bezüge. An Stelle des Gehalts tritt das Wartegeld oder die Pension, wenn der Beamte auf Wartegeld gesetzt oder in Pension versetzt wird.

Wird der Beamte auf eine andere Dienststelle berufen, oder hat er Dienstreisen gemacht, so hat er Anspruch auf die Umzugskosten oder auf Entschädigung für Dienstreisen. Nach seinem Tode greift die Hinterbliebenen-Fürsorge ein: das Sterbegehalt für das laufende Quartal, das Witwen- u. Waisengeld.

§ 2. Einige Zuständigkeits-Bestimmungen.

Für die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten galt früher in Bayern § 29 der IX. Verfassungsbeilage von 1818; nunmehrt § 9 GVG mit Artikel 2 VGG vom 8. August 1878, §§ 22, 30, 40 und 41 VO vom 26. Juni 1894 (GVBL S. 321) und jetzt Artikel 176 des Beamtengesetzes, während im Reich §§ 149 ff des Reichsbeamtengesetzes die gesetzliche Grundlage bilden; in Preußen § 1 des

Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (GS S. 241) im Zusammenhalt mit Artikel 129 RV.

Durch § 70 III GVG (jetzt § 71 III GVG) wurden die Länder ermächtigt, die Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis gegen den Landesfiskus ausschließlich den Landgerichten zuzuweisen. Dies geschah in Preußen durch § 39 Ziffer 1 des AG zum GVG, in Bayern durch Art. 26 Bayr. AG zum GVG; für die Reichsbeamten waren u. sind die §§ 149 ff des Reichsbeamtengesetzes maßgebend. Daraus ergab sich sodann gemäß § 547 Ziff. II ZPO die Zulässigkeit der Revision und damit die Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Wie sich nun seit seinem Bestehen der oberste Zivilgerichtshof Deutschlands hiezu gestellt hat, soll kurz die folgende Darstellung zeigen. Die Ausbeute, welche die reichsgerichtliche Rechtsprechung für unsere Frage bietet, ist keine sehr reichhaltige; es wäre aber hier wie sonst verfehlt, aus der Zahl der veröffentlichten Entscheidungen auf die Bedeutung des Instituts zu schließen. Wenn einmal maßgebende Grundsätze aufgestellt sind, dann erübrigt sich die Veröffentlichung gleichlautender ähnlicher Entscheidungen, wenn nicht von irgendwelcher Seite erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der durchgeführten Auffassung geltend gemacht werden.

§ 3. Schwierigkeit der Feststellung einheitlicher Rechtsprechung.

Im Schrifttum ist vielfach die Ansicht und die Uebung verbreitet, das »Reichsgericht« anzuführen, als ob dieser oberste Gerichtshof ein einheitliches entscheidendes Kollegium wäre. Tiefere Einsicht in die Rechtsprechung zeigt indeß, daß die einzelnen Senate in mehr oder minder größerem Maße ein Sonderdasein führen, ihre eigenen Rechtsanschauungen entwickeln und anwenden. Dies erklärt sich insbesonders daraus, daß es eine große Anzahl von nebeneinander bestehenden Senaten gibt, wodurch eine persönliche Fühlungnahme der einzelnen Mitglieder nahezu ausgeschlossen ist, wenn sie auch im Interesse der Sache noch so notwendig wäre. Auch eine Durchsicht der wichtigen Entscheidungen anderer Senate, deren Zahl ja weit über diejenige der abgedruckten hinausgeht, ist bei der großen Geschäftslast der einzelnen Senate nicht durchführbar.

So kommt es, daß bei dem Reichsgericht bisher und oft auch jetzt noch völlig verschiedene Rechtsanschauungen nebeneinander bestehen und man muß darum, wenn man den Dingen auf den Grund gehen will, nicht von dem Reichsgericht als solchem, sondern von den einzelnen Senaten dieses Gerichts ausgehen. Dem Wortlaut des GVG nach (§ 123) haben wir zwar ein Reichsgericht, in Wirklichkeit aber muß man fast sagen, daß einzelne Senate des Reichsgerichts in gewissem Umfange fast als gesonderte Gerichtshöfe nebeneinander bestehen. Eine einheitliche Rechtsprechung ist nur dort am ehesten festzustellen, wo zur Erhärtung der Ansicht des einen Senats die Berufung auf die Urteilsgründe eines andern Senats stattfindet. Aber trotz der vorliegenden Meinungsverschiedenheit von Senaten erfolgt doch nicht immer eine Plenarentscheidung, wie es § 136 GVG verlangen würde. Hiedurch wird in verkehrter Schonung der individuellen Rechtsprechung der einzelnen Senate eine sachliche Austragung der vorhandenen Gegensätze vermieden. Es entspricht dies nicht dem Wortlaut des Gesetzes; es hat sich eben hier insoweit ein ungeschriebenes Gerichtsverfassungsrecht gebildet. Unverkennbar ist beim Reichsgericht ein gewisser horror pleni festzustellen, wonach Plenarentscheidungen tunlichst umgangen werden.*)

Hauptteil.

I. Abschnitt: Zivilität vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 4. Anknüpfung an die noch herrschende Fiskus-Lehre.

Wie heute jeder Richter die einschlägige Literatur nachprüft, so haben seit jeher auch die einzelnen Mitglieder des Reichsgerichts die Fachliteratur nachstudiert und zitiert, falls ein grundlegendes Problem den Gegenstand einer weittragenden Entscheidung bildete oder bildet.

In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts war vorherrschende Lehre: Das Staatsdienstverhältnis ist ein publizistisches Institut, in dem aber privatrechtliche Elemente stecken. Diese Auffassung hatte z. B. in Preußen durch Ge-

*) Siehe Rösener: Reichsgericht und horror pleni. Leipzig 1912.

setz vom 24. Mai 1861 auch zur Einführung des ordentlichen Rechtsweges für beamtenrechtliche Gehaltsansprüche geführt. Bis in die Siebziger-Jahre hat sich diese theoretische Auffassung des Beamtenverhältnisses erhalten. (Siehe Laband; Staatsrecht I S. 475). Wenn auch in der Wissenschaft namhafte Gelehrte, wie Förster, Laband, Lönig, in seinem Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts und Wach in seinem Zivilprozeßrecht gegen diese Meinung ankämpften, so knüpfte doch das Reichsgericht an die ältere Anschauung an; insbesondere an die noch nicht völlig überwundene Fiskus-Theorie des Staates.*) Darnach weist der Staat eine gewisse Doppelgestaltigkeit auf, er führt ein Doppelleben: In hoheitsrechtlicher Beziehung ist der Staat Träger der öffentlichen Gewalt und juristische Person des öffentlichen Rechtes, während er in finanzieller, vermögensrechtlicher Hinsicht »gewöhnlicher Privatmann« ist. Das öffentliche Vermögen gehört einer neben dem Staat stehenden, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Person, eben dem Fiskus, der als solcher dem Vermögensrecht untersteht.

Das Vermögensrecht war nun nach damaliger Auffassung ein Teil des Privatrechts (siehe RGZ 11 S. 65 u. 22 S. 288).

Alle Rechtsverhältnisse, in denen der Untertan zum öffentlichen Vermögen stand, waren daher nicht solche zum obrigkeitlichem Staat, sondern zum Fiskus. Da aber der Fiskus notwendig Privatrechtsubjekt war, so waren alle Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Gemeinwesen, soweit sie einen vermögenswerten Inhalt hatten, privatrechtlicher Natur.

Daran hat das Reichsgericht angeknüpft und in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestehens auch festgehalten, ebenso noch in einigen späteren Urteilen. Das Beamtenverhältnis, das Gehalt und überhaupt die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten hat zuerst der III. Zivilsenat in seinen Urteilen vom 28. Mai 1880 (Reichsgericht Z. Bd. 2 S. 70) kurz berührt, indem er das Staatsdienstverhältnis als ein publizistisches Institut auffaßt, in dem privatrechtliche Elemente stecken; »Insbesondere entspringt die Pension eines

*) Siehe hierüber Gierke, Genossenschaftsrecht III 60, 796;
derselbe: Deutsches Privatrecht I, 476;
Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht I, 136;
Fleiner: Institutionen, 36 ff;
Hatschek bei Stengel-Fleischmann I, 803 ff.

Staatsbeamten aus einem staatsrechtlichen Verhältnis, wozu es aber nicht der völligen Loslösung von dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis bedarf, um die Privatrechtlichkeit dieses Pensionsanspruches erkennen zu können.« a. a. O.

Etwas eingehender führt die Entscheidung vom 25. September 1883 in RGZ 11 S. 289 und 295 aus, daß das Gehalt die privatrechtliche Seite des Staatsdiener-Verhältnisses sei im Gegensatz zu den Dienstfunktionen, die den rein staatsrechtlichen Teil desselben ausmachen; infolge dieser Privatrechtlichkeit besteht auch die Klagemöglichkeit für die angezogenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

Das Reichsgericht folgert hier aus der Zuständigkeits-Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten vor den ordentlichen Gerichten ohne weiteres auf deren privatrechtlichen Charakter. Das Motiv der Zuständigkeits-Regelung war also anfangs für das Reichsgericht maßgebender Faktor bei der Beurteilung des materiell-rechtlichen Begriffes.

Nur beiläufig, und mit dem bisherigen Ergebnis übereinstimmend, streifen die Entscheidungen vom 14. November 1884 (RGZ 12, S. 70 ff) und vom 1. März 1886 (RGZ 15, S. 274) unsere gestellte Frage. Erst in ganz jüngster Zeit (durch Urteil vom 19. 4. 1929, RGZ 124, S. 85 ff) hat der oberste deutsche Zivilgerichtshof diese Auffassung ausdrücklich aufgegeben und erklärt, daß die in Band 12 S. 70 angeführte Grundanschauung über die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses und der beamtenrechtlichen Ansprüche durch die spätere Entwicklung, insbesondere durch die Reichsverfassung längst überholt seien.*)

Ausführlich geht das VI. Senat des Reichsgerichts in seinem Erkenntnis vom 4. September 1886 (RGZ 18, S. 173 ff) anläßlich der Entscheidung folgenden Tatsachenkomplexes auf das Staatsbeamtenverhältnis ein: Ein Eisenbahnbeamter klagte gegen den Fiskus auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen im Dienst erlittenen Unfall entstanden war. Schon das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Frankfurt a. Main) hatte dem Anspruch dem Grunde nach stattgegeben, weil der Kläger, obgleich Staatsbeamter, doch aus seinem Dienstvertrag, den es als locatio conductio operarum

*) In einem solchen Falle ist auch keine Plenarentscheidung nach § 136 GVG mehr erforderlich, a.a.O.

bezeichnete, gegen den Fiskus, seinen Dienstherrn, einen Anspruch auf Instandhaltung der Arbeitseinrichtungen und Lokalitäten habe; bei Vernachlässigung derselben liege darum schuldhafte Verletzung von Seiten des Beklagten (Eisenbahnfiskus) vor.

Gegen diese privatrechtliche Konstruktion richtete der Beklagte seinen Hauptangriff und drang auch in diese Hinsicht durch. Das Reichsgericht sagt: Der Dienstvertrag des Staatsbeamten, wenn man einen solchen Vertrag überhaupt statutieren will, ist jedenfalls kein privatrechtlicher, insbesondere kein solcher, der unmittelbar auf die Begründung eines privatrechtlichen Obligationen Verhältnisses zwischen den Kontrahenten abziele, sondern seine unmittelbare Rechtsfolge kann nur in der Entstehung des dem Staatsrecht angehörenden Beamtenverhältnisses erblickt werden. . . Andererseits muß aber anerkannt werden, daß das einmal begründete Beamtenverhältnis unter seinen Rechtswirkungen auch privatrechtliche Ansprüche, wie z. B. den Anspruch des Beamten auf sein Gehalt zählt und daß für die Konstruktion derselben die Benutzung der Analogie der entsprechenden privatrechtlichen Dienstverträge sich völlig rechtfertigt, sogar ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, diese Benutzung auf die Fälle, bei denen es sich um im staatlichen Betriebe angestellte Beamte handelt, zu beschränken.

Ungefähr den gleichen Gedanken hatte das preußische Obertribunal bereits in Band 52, S. 324 seiner Entscheidungen entwickelt; diesem war nun das Reichsgericht gefolgt.

Weiterhin, auch auf die Haftpflicht des Staates angewandt, führt das Erkenntnis vom 10. November 1887 in RGZ 19, S. 348 diesen Rechtsgedanken aus. Auf der gleichen Linie, daß das Gehalt der privatrechtliche Bestandteil des Beamtenverhältnisses sei, bewegen sich die Urteile vom 22. Mai 1890 (Gruchots Beiträge 34, S. 925) und v. 17. September 1891 in RGZ 22, S. 85.

Anläßlich der Frage der Rechtsgültigkeit der Anstellung von Gemeindebeamten auf Kündigung legt das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 19. September 1892 (RGZ 30, S. 181) und vom 23. März 1896 (RGZ 37, S. 160 u. S. 225, 241) ungefähr folgendes dar: Das Verbot der Anstellung von Gemeindebeamten (nach § 56 der preußischen

Städteordnung vom 30. Mai 1853) auf Kündigung findet seine Begründung in der öffentlich rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses, welches nicht der Beurteilung dem privatrechtlichen Standpunkt eines gewöhnlichen Vertragsabschlusses unterstellt werden kann. Das öffentliche Interesse erfordert es, daß die Gemeindebeamten, damit eine größere Gewähr für die pflichtmäßige Amtsführung erzielt wird, in Ansehung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses gesicherter gestellt werden, als die nur durch Privatvertrag verpflichteten Personen. Ein Zuwiderhandeln einer Gemeinde gegen den angezogenen § 56 der preuß. Städteordnung ist darum infolge dessen öffentlich rechtlicher und daher zwingender Natur ohne rechtliche Wirksamkeit.

Noch deutlicher kommt die Stellungnahme des Reichsgerichts zu unserem Problem in dem angeführten Erkenntnis vom 23. März 1896 (RGZ 37, S. 160) zum Ausdruck, wenn es sagt: . . »Auf das Beamtenverhältnis ist nicht die Analogie des Rechtsverhältnisses aus einem privatrechtlichen Dienstvertrag dahin anzuwenden, daß der Beamte sich auf sein Gehalt das anrechnen lassen müßte, was er, nachdem der Staat seine ferneren Dienste zurückgewiesen hat, sich anderweitig hat erwerben können; denn nur soweit rein qrivatrechtliche Wirkungen des Beamtenverhältnisses in Frage stehen, kann jene Analogie Anwendung finden. Nun ist aber die Anstellung eines Beamten überhaupt kein gegenseitiger obligatorischer Vertrag. Der Beamte hat privatrechtlich einen rein einseitigen Anspruch auf Gehalt; öffentlichrechtlich ist er daneben verpflichtet, seine dienstlichen Obliegenheiten zu er erfüllen . . .«

§ 5. Ueberwindung der Fiskuslehre in der Literatur.

Das Reichsgericht hat, wie oben erwähnt, aus der Zuständigkeitsregelung des § 13 GVG die Privatrechtlichkeit der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten angenommen. Das Schrifttum ist jedoch ganz andere Wege gegangen, bis es sich zu dem heutigen Ergebnis durchgerungen hat, insbesondere überwand schon die Staatslehre des neunzehnten Jahrhunderts und speziell des zwanzigsten Jahrhunderts den Dualismus zwischen Staat und Fiskus, den die Fiskuslehre angenommen hatte.

Schon Zachariä hat in seinem Werk: »Deutsches Staats- und Bundesrecht«, 3. Aufl., S. 204 eine unteilbare Staatsgewalt angenommen, die Träger aller Rechte und Pflichten sei, gleichgültig ob ihr Inhalt Vermögenswert habe oder nicht. Diese Anschauung vermochte sich dann im Laufe der Zeit allgemein in der Literatur durchzusetzen. Die Folge dieser Auffassung war, daß nicht mehr alle Rechtsverhältnisse mit vermögenswertem Inhalt, an denen der Staat beteiligt war, eben wegen dieses Vermögenswertes als privatrechtlich angesehen wurden. Es trat vielmehr eine Veränderung der einzelnen Rechtsverhältnisse ein, da der Staat nunmehr als eine Person Träger aller Rechte und Pflichten war. Jedoch diese Wandlung allein brachte die aufgestellte Doktrin des Satzes von der begrifflichen Privatrechtlichkeit vermögensrechtlicher Beziehungen nicht ins Wanken; denn »die Kompetenz der Zivilgerichte und die Herrschaft des Zivilrechts in den fiskalischen Streitigkeiten blieb ja trotz dieses Wandels der Anschauungen unangetastet«, so Fleiner; »Umbildung zivilrechtlicher Institute«, s. Institutionen d. deutschen Verwaltungsrechts, 1928, S. 39.

In der Literatur gewann weiterhin die Erkenntnis Boden, daß auch solche Rechtsverhältnisse, die nicht der Privatrechtordnung unterlagen, vermögenswerte Leistungen zum Inhalt haben können. Diese Ansicht wurde insbesondere von Seydel in seinen »Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre« S. 56 und von Sarway in seinem Werk: »Das öffentliche Recht u. die Verwaltungspflege« vertreten. Vermögensrecht und Privatrecht sind darnach auseinander zu halten: S. 102, a. a. O. Auch das öffentliche Recht erzeugt vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten, deren Entstehung ohne die Beziehung des Einzelnen zum Staat oder zu einer öffentlichen Korporation oder dieser zu einander nicht gedacht werden kann. Stengel in seinem Werk: »Das Verwaltungsrecht, 1886« lehrt, daß »der Inhalt der öffentlich rechtlichen Befugnisse für den Charakter derselben im Wesentlichen durchaus gleichgültig sei; darauf, ob derselbe Geldwert oder idealen Charakter habe, also in Geld nicht abschätzbar ist, kommt es nicht an;« a. a. O., S. 39 u. 40.

Eine nähere Begründung gibt Wach in seinem Zivilprozeßrecht, in dem er sich scharf gegen den Satz wendet, daß objektives Privatrecht gleichbedeutend mit Vermögensrecht

sei, und das Dasein »von öffentlichem und privatem Vermögensrecht annimmt; a. a. O., S. 88 ff u, 107.

Eine weitere Vertiefung erfuhr die Behandlung der Frage durch Georg Jellinek in seinem »System der subjektiven öffentlichen Rechte«. Der Anspruch des Einzelnen an den Staat ist eine Funktion des individuellen Könnens, wenn er ausschließlich im staatlichen Imperium seinen Grund findet, wobei es nicht darauf ankommt, welche Behörde über ihn zu entscheiden habe: S 41 ff, a. a. O, ein Institut bleibt privatrechtlich, wenn es zwar des Gemeininteresses wegen besteht, aber doch nicht zu dessen Befriedigung, sondern zu außerhalb desselben liegenden fiskalischen Zwecken normiert wird, S. 54 ff a. a. O. Aus dieser Grundlage erwächst dem Verfasser seine Bestimmung der vermögenswerten Ansprüche an den Staat als publizistische, »wenn sie einerseits einem öffentlich rechtlichen Verhältnis — der gliedlichen Stellung des Individiums im Staate — entspringen, andererseits an ihrer Gewährung das Gemeininteresse überwiegend beteiligt ist.« Dahin gehören nach Auffassung Jellineks die Ansprüche des Monarchen auf die Zivilliste, der Abgeordneten auf Diäten und, was hier insbesondere interessiert. der Anspruch der Bamten auf Gehalt.

Otto Mayer (in seinem »deutschen Verwaltungsrecht I«, S. 110 ff) schloß sich dieser Lehre in vollem Umfang an u. verneint energisch die Gleichsetzung von Vermögensrecht und Privatrecht. Er hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß mit der Ueberwindung der Fiskuslehre der dem Polizeistaat eigentümliche Umfang des Zivilrechts seine innere Berechtigung verloren habe und sich daraus die Folge ergebe, daß bisher privatrechtliche Institute zu öffentlich-rechtlichen würden. Ein wesentliches Hindernis für das Durchdringen dieser Erkenntnis sei eben der vom Reichsgericht aufgestellte und formulierte Satz, daß nämlich Vermögensrecht gleichbedeutend mit Privatrecht sei, wie insbesondere in RGZ 22, S. 288 näher ausgeführt ist.

§ 5. Gründe für das Festhalten des Reichsgerichts an der Fiskuslehre.

Trotz der ablehnenden Haltung des Reichsgerichts hatte sich also in der führenden öffentlich rechtlichen Literatur der

Satz von der Scheidung zwischen Vermögensrecht und Privatrecht herausgebildet und konnte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht erschüttert werden. Der Grund dafür, daß das Reichsgericht ungeachtet der dargestellten Entwicklung des Schrifttums an der fiskaltheoretischen Auffassung vom Umfang des Privatrechts festhielt, darf nun nicht darin gesucht werden, daß ihm diese Begriffsbildung in der Isoliertheit des materiellen Rechts richtig erschien, sondern ist in der Wechselwirkung von materiellem und Gerichtsverfassungsrecht begründet.

§ 13 GVG bestimmt bekanntlich: »Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsrechtlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.«

Strafsachen scheiden hier ohne weiteres aus. Unter »Bürgerlicher Rechtsstreitigkeit« ist dabei nur ein Streit zu verstehen, bei dem es sich um subjektives Privatrecht handelt. Der Umfang dieser subjektiven Privatrechte war bei Schaffung des Gerichtsverfassungsrechtes durch die herrschende Fiskuslehre bestimmt. Ein im Laufe der Zeit eintretender Umbildungsprozeß innerhalb des Rechtes mußte notwendigerweise auch für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte Bedeutung gewinnen. War aber ausdrücklich gesetzlich festgelegt, daß eine bestimmte Behörde über gewisse, streitig gewordene Ansprüche zu entscheiden habe, so blieb für diese Zuständigkeit die Wandlung in der Auffassung über die rechtliche Natur dieser Ansprüche unberührt; ebenso war es auch mit den Ansprüchen, für die die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch Gesetz geregelt war, wie dies z. B. der Fall war bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Reichsbeamten gemäß § 9 GVG bezw. §§ 149 ff des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Ihre Einordnung in das öffentliche oder Privatrecht war nicht materiell rechtlich wohl aber in prozeßrechtlicher Hinsicht unerheblich. Sie wurden nur deshalb dem Rechtsweg überwiesen, weil man sie innerhalb des Staatsdienerverhältnisses »als die privatrechtliche Seite desselben« ansah. (Siehe S. 537 der Begründung zum Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, sten. Ber. Abg. H. 1861 Anl. Bd. 5 N. 89). Jedoch diese Auffassung bildete

nur das Motiv der Zuständigkeitsordnung. Sie war nicht durch Aufnahme in den Tatbestand der Rechtsnorm zum Gesetzesinhalt geworden. Daher war die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über diese Art von Ansprüchen unabhängig über ihre rechtliche Natur.

Während nun die Entwicklung des materiellen Rechts für diese Streitigkeiten ohne Bedeutung blieb, war sie von entscheidender Bedeutung für die prozessuale Behandlung solcher Streitsachen, für welche derartige besondere Zuständigkeitsnormen nicht gegeben waren. Nach der alten Auffassung vom Umfang des Privatrechts waren alle Ansprüche, die es umfaßte, zivilrechtliche Ansprüche und dementsprechend die Streitsachen, wie über solche Ansprüche entstanden, unterschiedslos »bürgerlich rechtliche Streitigkeiten«. Wenn nun ein Teil dieser Rechtsätze sich zu öffentlichen wandelte, so wurden damit auch die von diesen Normen geregelten Rechtsverhältnisse und aus ihnen sich ergebenden Rechte u. Pflichten zu publizistischen. War dies aber der Fall, so war ein Streit über diese Rechte und Pflichten ein Streit über öffentliche, nicht mehr über private Rechte und Pflichten. Es lag also keine Zivilrechtsache, keine »bürgerliche Rechtsstreitigkeit« mehr vor. Damit entfiel für diese Streitsache die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, da diese ja auf die Entscheidung über strittige Zivilrechtsansprüche beschränkt war. Die Durchführung der Entwicklung des materiellen Rechtes in ihre prozessualen Folgerungen mußte also dazu führen, daß für die aus privatrechtlichen zu publizistischen gewordenen Ansprüche eben wegen dieser Veränderung der Rechtsweg entfiel.

Ein solches Ergebnis konnte aber nicht hingenommen werden, weil es mit dem Rechtsbswußtsein unvereinbar war. Die Bedeutung der Fiskuslehre hatte ja gerade darin bestanden, daß sie dem Untertan gegenüber der Verwaltung den Rechtschutz durch unabhängige Gerichte gewährte. Es ging nun nicht an, die Zulässigkeit des Rechtsweges, deren Wert und Bedeutung im allgemeinen Bewußtsein lebte, aus den dargelegten Gründen wieder preis zu geben. Dennoch war diese Folgerung unvermeidlich, wenn man die öffentlich rechtliche Natur solcher Ansprüche anerkennen wollte, die früher privatrechtlich gewesen waren. Infolge Fehlens einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit über subjektive öffentliche

Rechte konnte ein bestrittener öffentlich rechtlicher Anspruch nur im Verwaltungswege verfolgt werden, wenn er nicht unter diejenigen Streitigkeiten fiel, für die das verwaltungsgerichtliche Verfahren ausdrücklich zugelassen war. Das bedeutete aber nach allgemeiner Auffassung eine Verschlechterung für den Betroffenen, weil er den Verwaltungsbehörden gegenüber in rechtlich weniger gesicherter Stellung stand und weil er bei Erledigung durch die abhängigen, oft mehr oder minder von politischen Rücksichten geleiteten Verwaltungsorgane nicht im gleichen Maße auf die Beachtung rechtlicher Gesichtspunkte rechnen konnte, wie bei den Gerichten.

Diese rechtsschutzpolitischen Gründe liessen es dem Reichsgericht nicht rätlich erscheinen, die öffentlich rechtliche Natur von vermögensrechtlichen Ansprüchen anzuerkennen; auch die Tendenz der Ausschließlichkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit über vermögensrechtliche Ansprüche bildete einen weiteren Hinderungsgrund.

Die ausgeführten Folgerungen, welche sich aus der Annahme eines öffentlichen Vermögensrechtes ergeben mußten, ließen sich hingegen vermeiden und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte konnte aufrecht erhalten werden, wenn man an der Fiskuslehre festhielt; denn nichts anderes als ein Verbleiben bei ihr bedeutet es, wenn das Reichsgericht den Satz von der begrifflichen Privatrechtlichkeit vermögenswerter Ansprüche aufstellt, wie es des näheren in den Bänden 11, S. 65: 27, S. 178; dann insbesondere in 41, S. 272; 57, S. 350; 70, S. 81 und noch im Jahre 1910 in RGZ 75. S. 40 und 91 der Fall ist.

II. Abschnitt: UebergangsPeriode.

§ 7. Trotz vermögenswertem Inhalt öffentlich rechtliche Natur beamtenrechtliche Ansprüche.

Ein allmählicher Umschwung in der reichsgerichtlichen Judikatur trat erst in den Jahren 1896—1906 ein. Während dieser Uehergangsperiode, wie wir sie nennen können, fällte das Reichsgericht neben anderen für unsere Frage hauptsächlich 3 bedeutsame Entscheidungen.

In dem ersten, dem Urteil des II. Zivilsenats vom 26. Oktober 1896 (RGZ 38, S. 321 ff) hat es wenigstens grundsätzlich die Lehre von dem Beamtenverhältnis als einem

einheitlichen, öffentlich rechtlichem Institut aufgenommen, wenn es folgende Ausführungen macht: » . . . Die dem Kläger von der beklagten Stadtgemeinde ausgesetzte Besoldung hatte daher nicht die Natur einer vertraglichen Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern die Natur einer mit seinem Amt verbundenen Rente, die dazu bestimt war, ihm ein seinem Amt entsprechendes, standesmäßiges Auskommen zu gewähren . . . Die Besoldung des Beamten umfaßt aber nicht allein das an ihn während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Uebernahme und Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vorteile, die darauf abzielen, seine Lebensstellung als Beamten zu sichern. Aus der Klagbarkeit (dieser Ansprüche) folgt aber nicht, daß ihre Grundlage ein privatrechtlicher Vertrag sei. Sie ruhen vielmehr in dem öffentlichen Recht, und die Voraussetzungen für ihre Begründung und ihren Verlust sind nach öffentlichem Recht zu beurteilen . . . Daß der Ehemann der Klägerin den Gemeindebeschluß wegen des Witwen- und Waisengeldes genehmigt hat, und daß keine öffentlich rechtliche Rechtsnorm besteht, nach welcher die Witwe und Kinder eines Gemeindebeamten Anspruch auf Witwen- und Waisengelder haben, rechtfertigt nicht — wie die Revision auszuführen versucht — die Annahme, daß der Anspruch ein privatrechtlicher sei; denn dadurch, daß die Anstellungsbehörde dem Ehemann der Klägerin mit dessen Zustimmung in verbindlicher Form den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld den gewährte, wurde dieser Anspruch ein Bestandteil seines Besoldungsanspruches und dadurch ein öffentlich rechtlicher . . .«

Das Reichsgericht nimmt also hier bereits eine Scheidung zwischen der materiell rechtlichen Frage nach der Natur des Anspruches von prozessualen nach dem für ihre Geltendmachung gegebenen Verfahren vor.

Während es in dem Erkenntnis vom 13. Juli 1898 (RGZ 42, S. 125) nur auf der gewonnenen Basis stehen bleibt, stellte der III. Zivilsenat in dem Urteil vom 10. Februar 1903 (RGZ 53, S. 423 ff, 429) für unsere Frage und überhaupt das Beamtenverhältnis sehr grundlegende Erörterungen an. Der Sachverhalt war dabei kurz folgender: Ein preußischer Zollpraktikant war in das auswärtige Amt des Deutschen Reiches zur Beschäftigung einberufen worden und trat dann später

endgültig in den Reichsdienst über. Infolge der am 1. April 1900 erfolgten Neuregelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse wurde ihm eine Beamtenstellung 2. Klasse im Auswärtigen Amte übertragen, nicht wie er glaubte, eine solche 1. Klasse. Außerdem war er der Ansicht, daß er als Hilfsbarbeiter in der Expedition des Auswärtigen Amtes hätte belassen werden müssen und noch nicht an der Reihe zur etatmäßigen Anstellung gewesen sei, weswegen er den Gehaltsunterschied zwischen seiner früheren und seiner jetzigen Stellung nachverlangte. Der beklagte Reichsfiskus wandte die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein, weil dieser für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten nur insoweit gegeben sei (§ 149 ff Reichsbeamtengesetz) als sie aus dem tatsächlichen, zur Entstehung gelangten Dienstverhältnis abgeleitet würden. Wie das Kammergericht, wies auch das Reichsgericht sämtliche Ansprüche ab. Der erkennende III. Zivilsenat führte dabei aus: ». . . Man kann zugeben, daß das Beamtenverhältnis durch einen Vertrag öffentlich rechtlicher Natur begründet wird, der durch wechselseitig erklärten, übereinstimmenden Willen des Staates, vertreten durch die zuständige Behörde, und den Anzustellenden zustande kommt und zu dessen Abschluß als regelmäßige Form insbesondere nach Reichsrecht die Aushändigung der Anstellungsurkunde gehört . . .«

Nach längeren, hier nicht näher interessierenden Ausführungen fährt der Senat sodann fort: ». . . Daß für den Kläger außerdem auch das Recht auf den Bezug des mit dem Amt verbundenen Diensteinkommens wesentlich in Frage kommt, kann für die rechtliche Charakterisierung des Vertrages nicht ins Gewicht fallen, denn dieses Recht war gemäß § 4 des Reichsbeamtengesetzes immer erst eine Folge der wirklichen Uebertragung und der tatsächlichen Uebernahme des Amtes durch den Kläger, aber selbst wenn man annehmen wollte, daß in dem Vertrag selbst schon das Reich wenigstens mittelbar, auch eine Verpflichtung dahin eingegangen sei, dem Kläger bei Uebertragung des zugesicherten Amtes das damit verbundene Diensteinkommen zu gewähren, würde dies an der rechtlichen Natur des Vertrages nichts ändern; denn auch das vom Reich dem Beamten gewährte Diensteinkommen ist keine privatrechtliche Bezahlung geleisteter Dienste, sondern die öffentlich-recht-

liche Gegenleistung dafür, daß der Beamte regelmäßig seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Reiches stellt. (Vergl. Löning: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, § 28 Anmerkung 7, S. 132; Pieper Reichsbeamtengesetz II. Aufl., Anm. 6 zu § 4) . . . Der Ausschluß des Rechtsweges ist für alle staatsrechtlichen Ansprüche eines Reichsbeamten die Regel: Für sie ist grundsätzlich nur der Verwaltungsweg gegeben . . . Wie daher einerseits die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis nur deshalb und insoweit im Rechtsweg verfolgbar sind, weil und insoweit die §§ 149 ff des Reichsbeamtengesetzes dies ausdrücklich gestatten, so sind andererseits alle etwaigen Ansprüche, die sich auf das Dienstverhältnis beziehen, von der Verfolgung im Rechtsweg ausgeschlossen . . .«

Mit diesem Erkenntnis ist für das Beamtenverhältnis die von der Grundauffassung der einheitlichen Staatspersönlichkeit aus unhaltbar gewordenen Privatrechtlichkeit aller vermögenswerten Ansprüche gegen den Staat aufgegeben. Zum ersten Mal ist hier bereits ein deutliches Abrücken von der Fiskuslehre unverkennbar. Wenn bisher das zuständigkeitsrechtliche Motiv für das Reichsgericht bestimmend war, um hieraus die materiell rechtliche Begriffsbildung, die privatrechtliche Natur der beamtenrechtlichen Ansprüche zu begründen, so war nunmehr dieses Hindernis, wie die Entwicklung im Schrifttum schon längst gezeigt hatte, weggefallen. Auch für die öffentlich rechtlichen Ansprüche war der Rechtsweg eröffnet.

§ 8. Noch Anwendung bürgerlich rechtlicher Bestimmungen

Infolge Aufgebens der privatrechtlichen Anschauung sollte man glauben, daß damit auch die unmittelbare Anwendung des bürgerlichen Rechts auf das Beamtenrecht entfallen wäre. Dies trifft aber beim Reichsgericht nicht zu. Wir haben es also noch nicht mit einer klaren, eindeutigen Stellungnahme des Reichsgerichts zu unserem Problem zu tun, sondern erst mit einem gewissen Uebergangsstadium, in dem der Gerichtshof noch schwankend ist. So wendet es das bürgerliche Recht (§§ 812 ff BGB) nicht blos analog auf Rückforderungsansprüche von zuviel gezahltem Gehalt an einen Beamten an, sondern direkt und unmittelbar; denn es sagt der 3. Zi-

vilsenat, in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1905 (RGZ 62, S. 234 ff) »Eine solche (Gehalts-) Zahlung kann auch zurückgefordert werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten wegen Nichtbestehens der Verbindlichkeit nach Maßgabe der §§ 812, 814, BGB erfüllt sind . . , einen Einwand, aus § 818 III BGB hat aber der Beklagte nicht erhoben. . .«

Sehr eingehend und ausführlich behandelt das Urteil vom 26. Juni 1906 (RGZ 63, S. 430 ff) die Frage über die Natur des Beamtenverhältnisses und den Anspruch des Staates gegen einen Beamten auf Schadloshaltung. Hier hat das Reichsgericht das Problem, ob und in welchem Umfang das Privatrecht auf das öffentliche Beamtenrecht entsprechend Anwendung zu finden habe, erkannt und auch eine Lösung zu finden versucht. Es lag ihm kurz folgender Tatbestand zugrunde: Der preuß. Eisenbahnfiskus nahm einen seiner Beamten wegen Erstattung von Vertretungskosten in Anspruch, die der betreffende Beamte schuldhafterweise verursacht hatte. Der Stationsassistent Z. hatte nämlich am 27. Oktober 1902, als er Nachtdienst auf dem Güterbahnhof N. hatte, dem beim Rangieren der Züge beschäftigten A. eine brennende Laterne an den Kopf geschlagen, wodurch A. infolge der dadurch entstandenen Verletzung längere Zeit dienstunfähig geworden war und daher dessen Tätigkeit von dem Vertreter hatte verrichtet werden müssen.

Der Erstrichter hatte der Klage stattgegegeben, die zweite Instanz wies die Klage ab; das Reichsgericht stellte das erstinstanzielle Urteil wieder her.

Das Berufungsgericht kam zur Klagsabweisung, weil es davon ausging, daß das Dienstverhältnis des Beamten zum Staat überhaupt nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur sei und auch bei Zurückführung dieses Dienstverhältnisses auf einen Vertrag letzterer keinesfalls ein privatrechtlicher obligatorischer, sondern ein eigenartig öffentlich rechtlicher sei. Auch eine analoge Anwendung der Grundsätze des privatrechtlichen Dienstvertrages (§§ 611 ff BBG) läßt es nicht zu, weil die Dienstpflichten eines Beamten öffentlich rechtlicher Natur seien, ihre Erfüllung nicht durch eine Klage verlangt werden könne und ihre Verletzung nicht eine Vertragsverletzung sei.

Das Berufungsgericht läßt es dabei dahingestellt, ob nicht doch einzelne Ansprüche des Beamten gegen den Staat privatrechtlicher Natur seien, weil nur die Dienstpflicht eines Beamten als öffentlich rechtlich angesehen werden kann.

Diesen letzteren Ausführungen tritt nun das Reichsgericht mit aller Schärfe entgegen und verwirft sie auf das Entschiedenste, indem es sagt, daß eine einheitliche Beurteilung des ganzen Verhältnisses stattfinden, daß man nicht blos zu Gunsten, sondern auch zu Lasten des Beamten eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Dienstvertrag und der Schadensersatzpflicht aus Vertrag annehmen müsse. Wörtlich führt es aus: »Es ist ja richtig, und steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß das Staatsbeamtenverhältnis öffentlich rechtlicher Natur ist und durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt begründet wird sowie daß, soweit jenes Verhältnis vertragliche Elemente enthält, diese jedenfalls nicht in einem privat-, sondern in einem öffentlich rechtlichen Vertrag ihren Ursprung finden. Dies schließt aber keineswegs aus, daß das Beamtenverhältnis nicht nur für den Beamten, sondern auch für den Staat privatrechtliche Wirkungen hervorbringt (insoweit also quasikontraktlicher Natur ist), welche in Ermangelung positiver Gesetzesbestimmungen und aus der öffentlich rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses sich ergebender Ausnahmen, nach Analogie des Dienstvertrages zu beurteilen sind. Dies gilt namentlich insoweit, als der Bamte eine Verletzung seiner Amtspflicht begeht und dadurch dem Staat Schaden zufügt, zu dessen Ersatz dann der Beamte dem Staat nach Analogie des Dienstvertrages und der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatz verpflichtet erscheint.«

Die gleiche analoge Anwendung der Grundsätze des BGB enthält der Richterspruch des Reichsgerichts in Bd. 65 S. 113 ff: Urteil vom 24. Januar 1907.

§ 9. Beginnende Umstellung des Reichsgerichts im Jahre 1913.

Bis herauf in das Jahr 1913 hielt das Reichsgericht an der unmittelbaren Anwendung der privatrechtlichen Bestimmungen auf das öffentliche Beamtenrecht fest. So insbesondere noch in dem Erkenntnis vom 3. Oktober 1913 (RGZ

83, S. 161): Ein Stabsapotheker hatte nämlich infolge irrtümlicher Festsetzung seines Besoldungsdienstalters einen zu hohen Betrag erhoben, als wie er nach seinem Besoldungsdienstalter hätte erheben dürfen. Nachdem er die überhobene Summe unter Vorbehalt zurückbezahlt hatte, ging er klageweise gegen den Fiskus vor mit dem Antrag, die unter Vorbehalt zurückbezahlte Summe wieder an ihn auszubezahlen; insbesondere machte er geltend, daß er den zuviel erhobenen Betrag bereits verbraucht habe und deshalb nicht mehr ungerechtfertigt bereichert sei. Es führt das Reichsgericht aus: »Aus der unstreitigen Tatsache, daß der Kläger das ihm auf Grund der zurückgenommenen Zulagebewilligung Gezahlte auf Kosten des Beklagten ohne rechtlichen Grund erlangt hat, folgt der Erstattungsanspruch des Beklagten. Auf diesen finden die Vorschriften der §§ 812 ff BGB über ungerechtfertigte Bereicherung unmittelbar oder, doch sofern er, weil dem öffentlich rechtlichen Beamtenverhältnis entspringend, als ein öffentlich rechtlicher anzusehen sein sollte, ensprechende Anwendung. Ihr stehen insbesondere staatsrechtliche Grundsätze nicht entgegen. Anwendbar ist namentlich auch § 818 III BGB, wonach der Empfänger dem Herausgabeanspruch mit dem Einwand des Wegfalls der Bereicherung begegnen kann. Weder die Besonderheiten des öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses, die Eigenart des Gehaltsanspruchs noch irgendwelche gesetzliche Vorschriften schließen die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung aus . . .«

Damit nähert sich das Reichsgericht der Erkenntnis, daß aus der im übrigen von ihm anerkannten Publizität des Beamtenverhältnisses die öffentlich rechtliche Natur aller aus diesem sich ergebenden Einzelrechten und -Pflichten folgt.

Schon im Jahre 1908 ist als ganz singuläres Urteil seiner Art nach das Erkenntnis vom 17. Januar 1908 (RGZ 68, S. 218 ff) festzustellen. Hier erörtert das Reichsgericht die Eingemeindung einer kleineren Gemeinde in eine Stadtgemeinde und beurteilt dabei dieselbe ausschließlich nach öffentlichem Recht und zwar in allen ihren Beziehungen und in Ansehung aller ihrer Wirkungen. Es sagt: »Dies trifft insbesondere auch für die Beamten der vereinigten Gemeinden zu, weil auch deren Rechtstellung ausschließlich im öffentlichen Recht wurzeln, und zwar auch soweit ihre Ansprüche auf Gehalt oder Ruhegehalt in Frage kommen; denn auch diese An-

sprüche sind, wenn auch »vermögensrechtlich«, so doch nicht bürgerlich rechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur, wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Februar 1903 (RGZ 53, S. 423, insbesondere 429) dargelegt ist. Auch ihre Rechtstellung ist deshalb, soweit nicht in dem Eingemeindungsvertrag oder in dem die Eingemeindung anordnenden staatsrechtlichen Akt etwas Besonderes bestimmt ist, lediglich nach Maßgabe der oben erörterten rechtlichen Natur der Eingemeindung zu beurteilen.«

III. Abschnitt: Publizität vermögenswerter Leistungen.

§ 10. Nur analoge Anwendung bürgerlich rechtlicher Bestimmungen.

Eine Weiterentwicklung und völlige Umstellung des Reichsgerichts brachte erst das Jahr 1913, wie oben bereits in dem zitierten Urteil vom 3. Oktober 1913 (RGZ 83, S. 161) angedeutet ist.

Ein als Schleusenmeister angestellter, früherer Feldwebel hatte vom 1. Mai 1906 ab nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 eine Erwerbsunfähigkeit-Rente bezogen und zwar monatlich irrtümlicherweise um 6 Mk. zuviel. Der Reichsfiskus forderte den zuviel bezahlten Betrag wieder zurück, indem er von der monatlichen Rente des Klägers einen Teilbetrag zurückbehielt bis zur vollständigen Tilgung der mehr empfangenen Summe. Der Kläger erhob hiegegen Klage auf Zahlung der vollen, ungekürzten Rente, ohne den Beklagten eine Aufrechnungsbefugnis zuzugestehen, der seinerseits geltend machte, aus den Zuvielzahlungen nicht mehr bereichert zu sein.

Entgegen den beiden unteren Instanzen hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen und zwar aus nachstehenden Erwägungen: Es verwirft dabei die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Zahlungen eines Ruhegehalts und ähnliche Versorgungsgebührnisse zurückgefordert werden können, wenn und insoweit die Voraussetzungen für die Rückforderung des zur Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten wegen deren Nichtbestehens nach Maßgabe der § 812 ff BGB erfüllt seien, und daß ein Einwand aus § 818 III BGB auch diesem An-

spruch gegenüber erhoben werden könne. Wie im früher geltenden Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juli 1871 der öffentliche Rechtsatz bestand, daß die zu Unrecht erfolgte Gewährung einer Versorgungsgebührnis die Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung ohne Rücksicht auf eine etwa noch vorhandene Bereicherung begründe, so folgert der erkennende Senat auch für das damals in Kraft gewesene Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, daß auch unter diesem Gesetz der Anspruch des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge öffentlich rechtlicher Natur sei. Denn die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung des auf eine Nichtschuld Geleisteten können nicht ohne weiteres für die Begründung der auf öffentlich rechtlichem Gebiete erwachsenden Erstattungsansprüche Geltung haben . . . Durch die maßgebende Sondergesetzgebung über die Versorgung der Personen des Soldatenstandes sind schon die Voraussetzungen, der Umfang und die Durchführung des Anspruches auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter und erhobener Versorgungsgebührnisse unabhängig von den Bestimmungen geregelt die für die Begründung, Erhaltung und Vollstreckung des Anspruches auf Herausgabe einer zum Zwecke der Erfüllung einer Nichtschuld gemachten Leistung im bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in § 818 III BGB gegeben sind . . .«

Das Reichsgericht kommt also hier zu dem Ergebnis, daß nach der maßgebenden sondergesetzlichen Regelung über die Versorgung der Personen des Soldatenstandes ein publizistischer, öffentlich rechtlicher Rückforderungsanspruch vorliegt, sodaß es einer analogen Anwendung des bürgerlichen Rechts, insbesondere des § 818 III BGB, auch subsidiär, nicht bedarf. Die gesetzestechnische Durchführung und Durchbildung des Beamtenverhältnisses führte also hier zur Erkenntnis der ihm eigenen, inneren rechtlichen Natur. Damit hat das Reichsgericht einen Schritt vorwärts getan.

In den Jahren 1914 und 15 hat sich das Reichsgericht zu unserem Problem nicht geäußert, sondern nur in einem Urteil vom 26. Februar 1915 (RGZ 86, S. 266) auch den Anspruch eines Beamten auf Tagegelder bei einer Beschäftigung außerhalb des Wohnorts als einen vermögensrechtlichen Anspruch auf öffentlich rechtlicher Grundlage erklärt . . .

»Die Tagegelder sind ein Pauschbetrag zur Deckung von Auslagen, ein Betrag, der nicht selten über die Summe des wirklichen Aufwandes hinaus geht, sie bilden nicht die Gegenleistung des Fiskus für die Tätigkeit des Beamten überhaupt, aber sie sind die Gegenleistung dafür, daß der Beamte diese Tätigkeit unter Umständen, die einen Mehraufwand erforderlich machen, nämlich außerhalb seines Wohnorts leisten muß. Der Beamte hat den Mehraufwand auf sich zu nehmen, dagegen verpflichtet sich der Staat, ihm den Mehraufwand durch Gewährung einer Pauschvergütung zu ersetzen . . .« Die gleiche Charakterisierung der Tagegelder liegt auch dem Urteil vom 10. Dezember 1918 (RGZ 94, S. 223 ff) zugrunde.

Erst im Jahre 1917, in dem Urteil vom 12. Juni 1917 (RGZ 90, S. 314) hat sich das Reichsgericht völlig abgewendet von der unmittelbaren Anwendung bürgerlich rechtlicher Bestimmungen auf das Beamtenverhältnis. Da ein Beamter mehr als die gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder) erhalten hatte, so wollte der Fiskus mit dem Mehrbetrag aufrechnen, wogegen sich der Beamte wehrte. Das Reichsgericht ließ aber die Aufrechnung zu und erkannte dem klagenden Beamten nur die gesetzlichen Tagegelder zu, indem es sagt: . . Stand aber dem Kläger nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Reisekosten zu, so ist er durch die Bezahlung des Mehrbetrags ungerechtfertigt bereichert worden und gemäß den auf das öffentlich rechtliche Beamtenverhältnis entsprechend anwendbaren §§ 812 ff BGB zur Rückzahlung des Mehrbetrags verpflichtet . . .«

Während in der Entscheidung vom 3. Oktober 1913 (RGZ 83, S. 161 ff) noch dahin gestellt war, ob die Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung unmittelbar oder mittelbar auf beamtenrechtliche Beziehungen anzuwenden seien, hat sich jetzt das Reichsgericht klar und eindeutig nur für die mittelbare Anwendung bürgerlich rechtlicher Bestimmungen ausgesprochen. Dies ist aus dem Vorliegen des Beamtenverhältnisses als eines einheitlichen öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnisses zu erklären. Damit ist das zivilistische Erbteil des Beamtenverhältnisses insoweit beseitigt, die Lehre vom gemischten Rechtsverhältnis gebrochen.

Ebenfalls nur eine analoge Anwendung des BGB, insbesondere des § 618 BGB liegt den Entscheidungen vom

5. Oktober 1917 (RGZ 91, S. 21 ff) und vom 8. Februar und 12. März 1918 (RGZ 92, S. 178 u. S. 302) zugrunde.

Ueberall ist dabei auch die öffentlich rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses anerkannt: . . . »Die Entscheidung ist bei der staatsrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Recht zu suchen und hat sich bei dem Mangel einschlagender Vorschriften auf die Grundsätze zu stützen, die sich aus der Natur der Sache bei Berücksichtigung der Rechtsgedanken ergeben, welche für die Beurteilung ähnlich liegender Verhältnisse des Privatrechts maßgebend sind. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß eine Fürsorgepflicht, wie sie der § 618 BGB für den Dienstvertrag aufstellt, auch dem Staat und den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Beamten gegenüber obliegt. . . Soweit bei Beurteilung solcher Schadensersatzansprüche auf § 618 BGB zurückgegriffen wird, kommt diese Bestimmung nicht als eine Vorschrift des bürgerlichen Rechts, sondern nur in dem Sinne in Betracht, daß die in § 618 BGB ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedanken auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts für das Beamtenverhältnis insoweit zur Anwendung zu bringen sind, als dies aus der besonderen Gestaltung des Beamtenverhältnisses entspringt. . . .«

§ 11. Ausgleich zwischen Fiskus- und publizistischer Lehre.

Schwierigkeit bot dem Reichsgericht immer noch die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges über solche Schadensersatzansprüche, die es in analoger Anwendung des § 618 BGB zu entscheiden hatten; denn in der gesamten Rechtsprechung des Reichsgerichts waren immer noch zwei miteinander unvereinbare und für die jeweiligen Entscheidungen maßgebende Anschauungen lebendig. Die eine ist diejenige, deren Entwicklung seit dem Urteil vom 22. September 1888 (RGZ 22, S. 285 ff) einsetzt und besagt, daß vermögenswerte Ansprüche notwendig privatrechtlicher Natur seien. Andererseits halte sich das Reichsgericht bei anderen Rechtsstreitigkeiten (nicht vermögensrechtlicher Natur) der neueren Lehre angeschlossen, wie sie sich namentlich im Schrifttum herausgebildet hatte, daß nämlich nicht die Zuständigkeitsregelung eines Rechtsinstituts dessen rechtliche Natur be-

stimme, sondern dieselbe in dem positiven materiellen Recht zu suchen sei.

Einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate wurde jedoch diese Frage, wie notwendig gewesen wäre, nicht zugeführt, da beim Reichsgericht bekanntermaßen ein gewisser horror pleni besteht. Aber die Gegensätzlichkeit der beiden Anschauungen war doch eine zu große, als daß sie auf die Dauer nebeneinander bestehen konnte. Am deutlichsten trat dies zutage, wenn der gleiche Senat, der für bestimmte Rechtsverhältnisse die publizistische Lehre angenommen hatte, wo sie in prozeßrechtlicher Beziehung »schädlich« war, vor die Entscheidung über andere strittige Ansprüche gestellt wurde, deren öffentlich rechtliche Natur unzweifelhaft war, und für die eine ausdrückliche Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg fehlte. Gleichgültig war dabei, daß formell oft verschiedene gesetzliche Bestimmungen eingriffen; es handelte sich doch immer um das gleiche rechtsgedankliche Problem.

Der Ausgleich dieser beiden Richtungen erfolgte im Urteil des III. Zivilsenats vom 12. März 1918 (RGZ 92, S. 310). Darnach hatte gemäß § 6 des preuß. Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (G.S. 225) der Unternehmer einer Kleinbahn, soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, die Zustimmung des Wegbaupflichtigen beizubringen. Schon früher in RGZ 68, S. 370 hatte das Reichsgericht den über die Erteilung der Zustimmung abgeschlossenen Vertrag als einen öffentlich rechtlichen charakterisiert. In einem solchen Zustimmungsvertrag, den eine Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Wegbaupflicht mit dem Unternehmer einer Kleinbahn abgeschlossen hatte, waren die Fahrpreise festgesetzt, die der Unternehmer auf den im Gebiet der Gemeinde liegenden Strecken erheben durfte. Als der Unternehmer die Fahrpreise einseitig erhöhte, klagte die Gemeinde auf Unterlassung der Erhebung höherer als der vereinbarten Preise. Das Reichsgericht sagt: » . . Für den Klagsanspruch ist der Rechtsweg zulässig, jedoch nicht — wie das Berufungsgericht annimmt — weil der Anspruch ein rein zivilistischer wäre, sondern weil er, obwohl ein öffentlichrechtlicher doch als ein bürgerlichrechtlicher im Sinne des § 13 GVG anzusehen ist. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG deckt sich nicht mit dem Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeit und schließt nicht schlechthin solche An-

sprüche aus, welche nach heutiger Auffassung als öffentlich rechtliche angesehen werden. Der Gesetzgeber hat den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als einen gegebenen, ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des Reiches im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte fixierten vorausgesetzt[1]) und er hat, was hienach als bürgerliche Rechtssreitigkeit galt und deshalb dem ordentlichen Rechtsweg unterstand, auch fernerhin als solche gelten lassen.

Nicht das Gerichtsverfassungsgesetz, sondern die einzelnen materiellrechtlichen reichs- oder landesrechtlichen Gesetze sind für den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit maßgebend. Daher kommt es auf die Feststellung an, ob nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Gesetze, oder falls solche fehlen, aus ihrem gesamten Inhalt und der z. Zt. ihres Erlasses herrschenden Rechtsübung für Streitigkeiten, zu denen ihre Anwendung führen konnte, der Rechtsweg gegeben war. Wenn dies der Fall war, und keine die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründende Vorschrift besteht, so ist die Zulässigkeit des Rechtsweges zu bejahen, auch wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nach heutiger Auffassung ein öffentlich rechtlicher ist. Dies gilt besonders dann, wenn z. Zt. des Erlasses des Gerichtsverfassungsgesetzes oder des in Betracht kommenden späteren Reichs- oder Landesgesetzes die öffentlich rechtliche Natur des betreffenden Anspruches noch nicht allgemein anerkannt war. Die Rechtsauffassung über die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich geändert. Mehr und mehr sind Rechtsgebilde, die früher als privatrechtliche angesehen wurden, als dem öffentlichen Recht angehörig erkannt worden. Dieser Wechsel der Auffassung kann unmöglich zur Folge haben, daß die Streitigkeiten aus solchen, früher als privatrechtlich angesehenen Rechtsgebieten nunmehr dem ordentlich Rechtsweg entzogen werden und damit jeder Rechtschutz für die betreffenden Ansprüche wegfällt.

§ 13 GVG muß hienach dahin verstanden werden, daß als bürgerliche Rechtsstreitigkeit anzusehen ist, was nach der

[1]) Siehe Begründung zu § 2 des Entwurfes des GVG, Hahn, Materialien Bd. 1, S. 47.

zur Zeit der Erlassung des Gerichtsverfassungsgesetzes geltenden Rechtsauffassung oder nach der Auffassung des in Betracht kommenden späteren Gesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden war . . .«

Diese Ausführungen des Reichsgerichts stellen eine vollkommene Neuerung gegenüber dem Urteil vom 22. September 1888 dar. Infolge der Entwicklung, die das Verwaltungsrecht genommen hatte, konnte das Reichsgericht nicht mehr mit den auf die Fiskuslehre gegründeten Fiktionen arbeiten. Das Urteil vom 12. März 1918 unternimmt es daher, an die Stelle der materiellrechtlichen Fiktionen eine verfahrensrechtliche zu setzen, um von jenen abgehen zu können, ohne daß in Bezug auf den Rechtschutz eine Verschlechterung eintritt; denn es bringt die vorhandenen Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Recht zur Durchführung und »biegt« nicht mehr die Normen des öffentlichen Rechts in privatrechtliche um. Es soll also die geschichtliche Privatrechtlichkeit des Anspruches entscheidend sein.

An diesem Standpunkt hält der III. Senat im Urteil vom 4. Juni 1918 (RGZ 93, S. 78 ff) fest. Auch der VII. ZivilSenat schließt sich dem III. Senat an und verwirft seine frühere zivilistische Auffassung, indem er sagt, daß »die eingehendere wissenschaftliche Durcharbeitung des öffentlichen Rechts, wie sie heute betrieben wird, zur Anerkennung der Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht führt.« Als eine Folge der in seinem grundlegenden Urteil geschöpften Erkenntnis bezeichnet der III. Senat in Reichsgerichts-Zivilsachen 99, S. 45 die Ansicht »als durchaus rechtsirrig, als ob Geld oder überhaupt Vermögenswert an sich und ohne weiteres etwas Privatrechtliches anzeige und darstelle.«

Weil das öffentliche Recht an Umfang gewann, ohne daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend ausgebaut wurde, so hatte sich die Praxis zunächst der Fiskuslehre bedient. Nach ihrer Ueberwindung kam sie zu der geschilderten Reaktion und verfahrensrechtlichen Fiktion. Es tritt also der Zivilprozeß anstelle des nicht gegebenen verwaltungsrechtlichen Prozesses. Solange die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeitsordnung nicht geändert ist, dient die »bürgerliche Rechtsstreitigkeit« in diesem Sinne (§ 13 GVG) zur Befriedigung eines Rechtsschutzbedürfnisses bei solchen

Instituten, die aus privatrechtlichen in öffentlich rechtliche umgebildet worden sind.

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat also mit der Fiskuslehre gebrochen und die Rechtsanwendung an die Ergebnisse der Rechtslehre angepaßt. Das Ergebnis dieser reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist, daß es auch öffentlichrechtliche Ansprüche gibt, die einen vermögenswerten Leistungsinhalt haben. Der Ausgleich zwischen den verschiedenen Richtungen in der reichsgerichtlichen Judikatur hat damit seinen Abschluß gefunden.

§ 12. Einheitliches öffentlichrechtliches Beamtenverhältnis.

Die Frucht dieser grundsätzlichen Erwägungen und einheitlichen Rechtsprechung zeigt sich sofort in den Entscheidungen vom Jahre 1919 an. In dem Urteil vom 14. März 1919 (RGZ 95, S. 144 ff) war der klagende Beamte als Gehilfe der Stadtkasse bei der beklagten (badischen) Stadtgemeinde angestellt gewesen und mit ihm ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen worden, worin erwähnt war, daß er als Beamter der Stadtverwaltung die etatmäßige Stellung eines Kassengehilfen bekleide, und gleichzeitig vereinbart worden, daß die Dienst- und Gehaltsordnung einen Bestandteil des abgeschlossenen Dienstvertrages bilde. Wegen dauernder Dienstunfähigkeit wurde sodann der Kläger in Ruhestand versetzt, wogegen er Widerspruch erhob und statt des bewilligten Ruhegehalts Auszahlung des vollen Gehalts verlangte. Nachdem der erkennende Senat ausgeführt hat, daß dem Kläger zweifellos die Beamteneigenschaft zukomme und wie früher z. B. in RGZ 53, S. 429 erwähnt ist, so auch hier näher dargelegt hatte, daß der Beamten-Anstellungsvertrag kein privatrechtlicher Vertrag sei, fährt er fort: » . . . War aber der Kläger städtischer Beamter, so ist, da das Beamtenverhältnis in allen seinen Beziehungen, auch soweit sie die vermögensrechtliche Seite betreffen, ein öffentlichrechtliches Verhältnis bildet, das Rechtsverhältnis zwischen den Streitteilen nur nach, in Baden geltendem öffentlichen Recht zu beurteilen, auf dessen Verletzung mit Rücksicht auf seinen beschränkten Geltungsbereich nach § 549 Z.P.O. die Revision nicht gestützt werden kann. . .«

Noch deutlicher bringt das Reichsgericht seine gewonnene Auffassung in dem Urteil vom 28. Oktober 1919 (RGZ 97, S. 43 ff) zum Ausdruck, als es über die Anwendung des § 618 BGB für das Beamtenverhältnis nachstehende Erörterungen anstellt: ». . . Der Berufungsrichter stützt sein Erkenntnis auf entsprechende Anwendung des § 618 BGB. (Dies hatte nämlich das Reichsgericht früher selbst in RGZ 92, S. 178 und S. 302 getan.) Die Revision des Beklagten stellt dies zur Nachprüfung. Dem Berufungsrichter ist beizustimmen, jedoch wie der erkennende Senat schon wiederholt dargelegt hat,[1]) nicht in dem Sinne, als ob es sich um entsprechende analoge Anwendung des privatrechtlichen § 618 BGB auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis handle. Der Richter schöpft vielmehr aus Natur und Inhalt des Beamtenverhältnisses eine öffentlich rechtliche Rechtsregel, die auf einem allgemeinen Rechtsgedanken fußt, wie er für das Privatrecht in § 618 BGB ausgeprägt ist, so in Erfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts auch das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß. Es wird also nicht § 618 BGB angewendet, sondern diese Bestimmung ist nur ein auf anderem Rechtsgebiet gefundener Beleg für das Vorhandensein und die Notwendigkeit des allgemeinen Rechtsgedankens, den der Richter selbstschöpferisch in das öffentliche Recht einführt und nach dessen inneren Eigenarten und Erfordernissen, also unabhängig vom Inhalt des § 618 BGB entwickelt, begrenzt und anwendet . . .«

Als im Jahre 1922 das Kammergericht in Berlin das Beamtenverhältnis noch als ein öffentlichrechtliches Verhältnis mit privatrechtlichen Folgen, das wesentliche Merkmale eines gegenseitigen Vertrages enthalte und dem privatrechtlichen Dienstvertrag ähnlich sei, erklärt, rechnet das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. März 1922 (RGZ 104, S. 58 ff) sehr scharf damit ab: ». . . Damit setzt sich das Berufungsgericht mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senates in Widerspruch. Nach ihr ist das Beamtenverhältnis ein rein öffentlichrechtliches Verhältnis, auch in Ansehung der daraus erwachsenden Vermögensrechte und unterliegt nicht privatrechtlichen Grundsätzen und Rechtsauffassungen; privatrechliche Sätze finden auch keine ent-

[1]) Siehe E. v. 2. 6. 1916 und v. 15. 12. 1916, III. 65/16 u. III. 354/16, Leipziger Zeitschr. 1916 Sp. 1102 Nr. 18 u. 1917 Sp. 740 Nr. 4.

sprechende Anwendung. Dies gilt auch von der Vorschrift des § 618 BGB, auf die sich die Revision des Beklagten bezogen hat. Der für das Privatrecht ausgeprägte allgemeine Rechtsgedanke ist nur als eine öffentlichrechtliche Rechtsregel auf das Beamtenverhältnis anwendbar, wie z. B. in RGZ 97, S. 44 ausgesprochen ist. Die Verfolgbarkeit des Gehalts im Rechtsweg, auf die sich das Berufungsgericht beruft, beruht auf positiver Bestimmung und läßt sich nicht für die Gegenansicht verwerten. . . Das Wesen des Beamtenverhältnisses, wie es sich bis zum Erlaß der Reichsverfassung entwickelt hatte, besteht darin, daß der Beamte kraft eines einseitigen Staatshoheitsakt in ein dauerndes, nicht kündbares Lebens- und Rechtsverhältnis zum Staate tritt, kraft dessen er seine ganzen Kräfte in dessen Dienst zu stellen hat, solange er dazu fähig ist, wogegen der Staat die Verpflichtung übernimmt, ihm den standesgemäßen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren und zwar in Gestalt des vollen Stellendiensteinkommens, später aber, wenn er keine Dienste mehr leistet, des Ruhegehaltes. Insofern ist die Verpflichtung des Staates eine lebenslängliche; sie erstreckt sich sogar durch die Versorgung der Hinterbliebenen des Beamten über dessen Tod hinaus. Dagegen ist der Grundsatz, daß die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt, nicht dahin zu verstehen, daß der Beamte ein Recht auf Belassung im Amte und zur Zahlung des Stellengehalts bis zu seinem Tode habe. Der Beamte kann allerdings nur die aus dem Beamtenverhältnis entspringenden, vermögensrechtlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen und hat keinen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Belassung im Amte: das schließt aber nicht aus, daß ihm ein Recht im Amt bis zur Dienstunfähigkeit zusteht . . .«

An dieser einheitlichen öffentlichrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses, auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten hält das Reichsgericht vom Jahre 1922 ab unwandelbar fest, wenn es auch schon etwas früher in den Jahren 1918 und 19 (RGZ 95, S. 144) diese Lehre, wie sie sich im Schrifttum durchgesetzt hatte, akzeptiert hat. Ein Jahr darauf, 1923, stellt es in seinem Erkenntnis vom 12. 6. 1923 (RGZ 107, S. 189 ff) an die Spitze seines Urteils den Satz: »Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis, das auch in Ansehung der

daraus erwachsenden vermögensrechtlichen Folgen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. . .«

Dieser Standpunkt ist der z. Zt. beim Reichsgericht herrschende und liegt auch den beamtenrechtlichen Entscheidungen vom Jahre 1929 zugrunde, wo in RGZ 124, S. 193, wenn auch nur nebenbei bemerkt ist, daß auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Ansprüche der Beamten ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen sind.

In folgerichtiger Durchführung dieser Anschauung verneint es daher in den Entscheidungen vom 12. Mai 1925 und und vom 16. Juni 1925 (RGZ 111, S. 22 u. S. 178 ff) auch die analoge Anwendung des § 618 BGB auf das Beamtenverhältnis. » . . Nur der darin ausgeprägte Rechtsgedanke kann als allgemein gültig zur Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts verwendet werden; er gilt dann aber als öffentliche Rechtsregel, als Teil des für das Beamtenverhältnis maßgebenden Landesrechts . . .«

Soweit die Zulässigkeit des Rechtsweges in Frage steht, folgert das Reichsgericht in seinen Erkenntnissen v. 4. April 1922 (RGZ 104, S. 252) und in jüngster Zeit, vom 5. Juni 1926 (RGZ 114, S. 220 ff) grundsätzlich aus der öffentlich rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses in allen seinen Teilen für alle daraus hergeleiteten Ansprüche die Unzulässigkeit des Rechtsweges, »soweit er nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist«. Solche Bestimmungen bilden nun aber gerade Art. 129 Reichsverfassung und § 67, Bayer. V. U., die für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten den Rechtsweg vor den Zivilgerichten für zulässig erklären.

IV. Abschnitt: § 13. Der rentenähnliche Charakter des Beamtengehalts.

So können wir heute als gewonnenes Ergebnis der angestellten Untersuchung feststellen, daß die reichsgerichtliche Judikatur hinsichtlich des Beamtenverhältnisses und deren vermögensrechtlichen Ansprüche einmal zunächst völlig einheitlich ist und dann ausschließlich auf dem Boden der öffentlichrechtlichen Theorie des Beamtenverhältnisses steht. Bevor wir jedoch unsere Darstellung zum Abschluß bringen, ist es vielleicht nicht unzweckmäßig, noch an einigen typischen Er-

kenntnissen des Reichsgerichts in eine weitere Würdigung der vermögensrechtlichen Ansprüche, von einer anderen Seite her einzugehen.

Strittig war nämlich von jeher, ob das Gehalt, als der weitaus wichtigste und bedeutendste vermögensrechtliche Anspruch des Beamten, eine Gegenleistung für die Berufstätigkeit des Beamten sei oder nur eine Unterhaltsrente, grundsätzlich auf die Dauer des Amtes gewährt.

Näher befaßt sich damit das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Oktober und vom 26. Oktober 1896 in RGZ 38, S. 317 und 321. Dem ersten Erkenntnis lag ungefähr folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Richter, der infolge Zweikampfes rechtskräftig zu einer Festungsstrafe von vier Monaten verurteilt worden war, klagte gegen den preuß. Justizfiskus, der ihm hiewegen während der Strafzeit das halbe Gehalt entziehen wollte, auf Auszahlung des vollen Gehalts. Dabei führt der oberste Zivilgerichtshof aus: . . . »Das Gehalt des Beamten ist keine Gegenleistung für die von ihm geleisteten amtlichen Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amt entsprechenden, standesmäßigen Unterhalt zu geben. . , Solange das Amt fortdauert, dauert auch die Rente fort, wenn nicht gesetzliche Gründe für ihre ganz oder teilweise eintretende Entziehung vorhanden sind. Welche Gründe dem Richter gegenüber eine solche Entziehung rechtfertigen, bestimmt das (preuß.) Gesetz vom 7. Mai 1851. Da aber gegen den Kläger keiner der dort erwähnten gesetzlichen Gründe erwiesen ist, so steht ihm, weil auch während seiner Strafzeit sein Richteramt ohne Suspension fortgedauert hat, der ungeschmälerte Gehaltsanspruch aus seiner Strafzeit zu und weder der Grundsatz von der exceptio non ad impleti contractus noch auch ein Entschädigungsanspruch gegen ihn aus den für seine dienstliche Vertretung aufgewandten Kosten mit Erfolg ihm entgegen gestellt werden kann.«

In der zweiten Entscheidung argumentiert es folgendermaßen; Die dem Kläger von der beklagten Stadtgemeinde ausgesetzte Besoldung hatte nicht die Natur einer vertraglichen Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern die Natur einer mit seinem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt war, ihm ein seinem Amt entsprechendes

standesmäßiges Auskommen zu gewähren. . . Die Besoldung des Beamten umfaßt nicht allein das an ihm während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Uebernahme und Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vorteile, die darauf abzielen, seine Lebensstellung als Beamten zu sichern.

Weiter folgert dann das Reichsgericht aus der Klagbarkeit dieser Ansprüche nicht deren privatrechtliche Natur.

Aehnliche Gedanken schlägt das Reichtgericht auch ein in seinem Urteil vom 18. Dezember 1899 (RGZ 45, S. 243 ff); ». . . Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat und auch vom Berufungsrichter an sich nicht verkannt wird, stellt das Gehalt des Beamten, der der seine volle Kraft für das ihm übertragene Amt eingesetzt hat, sodaß dieses seinen Lebensberuf erfüllt, kein Aequivalent für die von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente dar, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amt entsprechenden, standesmäßigen Unterhalt zu geben.«

Der Anspruch auf diese Rente besteht, solange das Amt dauert, das Beamtenverhältnis also nicht in rechtswirksamer Weise aufgehoben ist oder solange nicht aus gesetzlichen Gründen eine Entziehung oder Schmälerung der Rente eintritt; der Anspruch ist auch unabhängig davon, ob die Anstellungsbehörde die Dienstleistungen von dem Beamten in Anspruch nimmt oder nicht. Diese rechtliche Natur wohnt dem dem Beamten zugesicherten Diensteinkommen in vollem Umfange bei und wird durch die Bestimmung, wie das Einkommen dem Beamten zugewendet wird, also durch die gewählte Besoldungsart nicht beeinflußt. . . Erfüllt die Behörde diese Verpflichtung nicht (hier in vorliegendem Falle dem Beamten eine gebührentragende Tätigkeit zu eröffnen, da es sich um einen städtischen Vollziehungsbeamten handelte), entsetzt sie den Beamten also ohne Rechtsgrund seines Amtes, so ist dieser dadurch seines infolge der Anstellung gesetzlich begründeten Anspruches auf Unterhaltsgewährung nich verlustig gegangen, vielmehr ist der durch die Behörde vertretene Verband gehalten, ihm denjenigen Betrag fortgesetzt zu bezahlen, dem er, wenn seine Dienste in Anspruch genommen wären, an Gebühren voraussichtlich vereinnahmt haben würde.

Diese rechtliche Beurteilung läßt das Reichsgericht auch dem Gehalt eines Reichsbeamten zuteil werden, in dem Urteil vom 19. Oktober 1900 (RGZ 48, S. 1 ff); ». . . Allerdings hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß das Gehalt eines Beamten nicht als Entgelt für die einzelnen tatsächlich geleisteten Dienste, sondern als eine ihm für die Dauer seines Amtes zur standesmäßigen Bestreitung des Lebensunterhaltes zustehende Rente anzusehen sei.«

Die dabei in Frage kommengen Urteile betrafen immer nur Beamte, welche im Staats- oder Gemeindedienst auf Lebenszeit angestellt waren und welche für das ihnen übertragene Amt ihre volle Kraft einzusetzen hatten. Unter gleichen Voraussetzungen muß auch das Gehalt eines Reichsbeamten als eine ihm für die Dauer seiner Anstellung zu gewährende Unterhaltsrente aufgefaßt werden, zumal da das Reichsbeamtengesetz ausdrückliche Bestimmungen enthält in § 4 II, § 5 I und § 14 II RBG.

Diese rechtliche Qualifikation nimmt der erkennende Senat für das Gehalt derjenigen Reichsbeamten an, denen eine etatmäßige, ihre Arbeitskraft fortdauernd und ausschließlich in Anspruch nehmende amtliche Stellung auf Lebenszeit übertragen worden ist. Auf diejenigen Beamten aber, die nur unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, können die §§ 5 I und § 14 II a.a.O. nicht Anwendung finden, weil den nur dilatorisch beschäftigten Hilfsarbeitern ein »Gehalt« im Sinne jener Gesetzesbestimmungen überhaupt nicht zusteht.

An diesem einmal gewonnenen Ergebnis hält das Reichsgericht auch in den folgenden Entscheidungen fest, so insbesondere in den Urteilen vom 17. November 1916 (RGZ 89, S. 104) und vom 16. November 1917 (RGZ 91, S. 124 ff), in welch letzterem die Beamtenbesoldung als eine grundsätzlich für die Dauer des Amtes gewährte Rente charakterisiert wird und an welcher rechtsbegrifflichen Voraussetzung auch der Gesetzgeber nichts zu ändern vermag.

Einen ganz analogen Fall, wie oben bereits in dem Erkenntnis vom 26. Oktober 1896 (RGZ 38, S 321) erwähnt, behandelt das Urteil vom 27. Mai 1919 (RGZ 96, S. 83 ff): » . . . Nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechtes ist das Gehalt des Beamten nicht eine Entlohnung für einzelne Dienstleistungen, sondern eine ihm für die Dauer seines

Amtes zugebilligte, für den standesmäßigen Unterhalt bestimmte Rente, und der Anspruch des Beamten auf Zahlung des Gehaltes kann deshalb nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß er mit Wissen und Willen der Gemeinde, in deren Dienste er steht, zeitweise ihr keine Dienste leistet. Diese grundsätzliche Auffassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Sie entspricht einer aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses sich ergebenden sittlichen Forderung und muß festgehalten werden. Der Beamte hat nicht einzelne Dienste zu leisten, sondern seine ganze Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Dieser einheitlichen Leistung entspricht die Einheitlichkeit des dem Beamten zustehenden Diensteinkommens und es ist durchaus billig und sachgemäß, daß die in dem Gehalt zugewiesene Unterhaltsrente dem Beamten nicht schon dadurch verloren geht, daß zeitweise Dienstleistungen nicht stattfinden.«

Interessant ist es dabei festzustellen, daß das Reichsgericht in diesem Urteil nicht allein bloß rechtliche Gesichtspunkte, zur Stützung seiner Ansicht verwendet, sondern sich auch von sittlich-moralischen Erwägungen leiten läßt.

Die folgenden Erkenntnisse bewegen sich sämtlich in den Bahnen der bereits gefestigten Rechtsprechung. In dem Urteil vom 12. Juni 1923 (RGZ 107, S. 189 ff) tritt es wie bisher schon in vollbewußtem Gegensatz zu der insbesondere von Max Seydel in seinem Staatsrecht (Bd. II, S. 237 ff) vertretenen Theorie von Leistung und Gegenleistung. Darnach wird das Gehalt nicht als eine Entlohnung für die einzelnen, von dem Beamten geleisteten Dienste, sondern als eine ihm für die Dauer seines Amtes zugebilligte, für den standesmäßigen Unterhalt bestimmte Rente angesehen dafür, daß er grundsätzlich seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates stellt.

»Beamtengehälter sind nicht Entgelt für geleistete Dienste, sondern werden gewährt in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflicht der gerade in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, für einen angemessenen Lebensunterhalt ihrer Beamten Sorge zu tragen . . . «, verbreitet sich das Reichsgericht in einer ganz neuen Entscheidung in RGZ 124, S. 229 ff; denn das Gehalt dient nicht nur zur Befriedigung der täglichen Nahrungsbedürfnisse, sondern auch zur

Anschaffung von Kleidern, Wäsche, Möbeln und sonstigen zur Lebenshaltung nötigen Gegenständen.

Es können daher auch nicht aus allgemeinen Erwägungen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus weitere Gründe für die Verwirkung eines Gehaltsanspruchs geschaffen werden. Ebensowenig kann der Staat gegenüber dem Gehalsanspruch eines Beamten die Einrede der Arglist erheben, da ein nicht richterlicher Beamter bei unerlaubter Entfernung vom Amte nicht ohne weiteres kraft Gesetzes seines Gehaltsanspruches verlustig geht, sondern nur kraft besonderen Entziehungsaktes, RGZ 125, S. 315. Der Beamte hat aber keinen Rechtsanspruch darauf, daß die einzelnen Teile seines Diensteinkommens stets in gleicher Höhe bestehen bleiben. Das Diensteinkommen in seiner Gesamtheit stellt nur den Unterhalt dar, den der Staat dem Beamten zur Führung eines standesmäßigen Lebens zu gewähren hat. In welcher Weise der Staat dieses Diensteinkommen im Einzelnen gliedern will (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen usw.), liegt in seiner Hand, RGZ 125, S. 369.

Schluß.

§ 14. Zusammenfassendes Ergebnis.

Sonach hat das Reichsgericht fast durchwegs in allen seinen grundsätzlichen Entscheidungen den Renten-Charakter des Beamtengehalts vertreten und bis in die allerjüngste Zeit festgehalten. Wenn Dr. Walter Ernst in seiner Schrift: »Die rechtliche Natur des Beamtengehaltes«, Leipzig 1909, den Anspruch des Beamten auf Gehalt noch teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur, zu charakterisieren versucht und das Gehalt selbst als Entgelt für die geleisten Dienste anspricht, so treffen diese Ausführungen nach den angestellten Erwägungen heute durchaus nicht mehr zu, insbesondere nicht nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Etwas zutreffender beurteilt das Beamtengehalt schon Dr. Rudolf Hoch in seinem Werkchen: »Das Beamtengehalt nach dem Staatsrecht Preußens und des Deutschen Reiches«, Greifswald 1914, worin er das Gehalt zwar grundsätzlich als

öffentlich-rechtliche Gegenleistung, jedoch unter Ableugnung eines Alimentierungscharakters bewertet.

Rückblickend können wir feststellen, daß das Reichsgericht seit seinem Bestehen das Beamtenverhältnis zwar als ein solches öffentlichrechtlicher Natur darstellte, aber anfänglich die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten als privatrechtliche ansah. Nach längerem Kampfe mit der herrschenden Literatur und einigem Schwanken überwand es jedoch auch die an verfahrensrechtliche Erwägungen geknüpften Bedenken und streifte sämtliche Schuppen der noch immer anhaftend gebliebenen Fiskuslehre ab. Als Ergebnis können wir daher heute buchen: Sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten sind öffentlichrechtlicher Natur, insbesondere hat der hauptsächlichste vermögensrechtliche Anspruch, das Gehalt, öffentlichrechtlichen Renten-Charakter. (Uebereinstimmend siehe auch Giese: Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 129 RV, Anm. 2 u. 5; Anschütz: RV Art. 129, Anm. 4 u. 5: Poetzsch-Heffter: Art. 129 RV, Anm. 4 u. 5).